

18.02.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Uzu **Punkt** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

KOM(2001) 617 endg.; Ratsdok. 13672/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Verordnungsvorschlag insgesamt und zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, dass

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

- die Durchführung dieser Verordnung mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand realisierbar ist und
- in Artikel 3 präzisiert wird, um welche Maßnahmen es sich handeln kann, die aus diesem Programm gefördert werden sollen.

Er bittet die Bundesregierung ferner, zur Umsetzung dieser Verordnung die rechtlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Vorbereitungen für die Entwicklung eines nationalen Förderprogramms zu treffen, dessen nationaler Kofinanzierungsanteil in Höhe von 15 % der Projektkosten aus Bundesmitteln aufgebracht wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Maßgebliche Fördergegenstände sind Koordinierungsmaßnahmen sowie die Erstellung und Fortschreibung eines dezentralisierten und laufenden europäischen Verzeichnisses der verfügbaren genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft, die nur von zentraler Stelle betreut und entsprechend finanziert werden können. Die Bundesregierung kann auf diese Weise ihren finanziellen Anteil zur Umsetzung von eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Biodiversität in der Landwirtschaft erbringen.

2. Zu Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für die Herausnahme der Aussagen zu den forstgenetischen Ressourcen sowie zur Forstwirtschaft aus dem Verordnungsvorschlag einzusetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Ratsverordnungs-Vorschlag hat die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft zum Ziel. Genetische Ressourcen der Forstwirtschaft zählen dazu nicht. Die Forstwirtschaft und deren Erzeugnisse sind nicht Teil der gemeinsamen Agrarpolitik. Entsprechend lässt die Einbeziehung genetischer Ressourcen der Forstwirtschaft sich auch nicht auf gemeinschaftliches Recht, insbesondere auf Artikel 37 EU-Vertrag stützen. Gleichwohl sind die Erhaltung und Sicherung forstlicher Genressourcen bereits heute Teil vielfältiger nationaler und vor allem regionaler Bemühungen und Aktionen. Darüber hinausgehende multinationale Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene sind auf Grund der starken Standortbezogenheit forstgenetischer Ressourcen weder sinnvoll noch notwendig.

B

3. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.